

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. November 1955359/A.B.

zu 376/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof (Art. 141 B.-VG.) auf die Wahlen in berufliche Vertretungskörper und auf die Wahlen innerhalb von allgemeinen Vertretungskörperschaften, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b nachstehendes mit:

Die Bundesregierung hat es zwar schon in ihrer Anfragebeantwortung vom 6. September 1950, Zl. 3580-2a/50, auf eine den gleichen Gegenstand betreffende Anfrage vom 12. Juli 1950 als zweckmässig und richtig bezeichnet, die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof auszuweiten. Diese Erklärung habe ich in meiner Beantwortung vom 18. April 1955 auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler, Dr. Pfeifer, Herzele und Genossen zu Nr. 286/J wiederholt. Wenn aber an eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes in diesem Punkte herangetreten wird, ergibt sich zwangsläufig eine Reihe weiterer Fragen, die der Bereinigung bedürfen und in diesem Zusammenhang geklärt werden sollten. Geht es doch aus gesetzessystematischen Gründen nicht an, bloss einzelne Detailfragen herauszugreifen. Die Bundesverfassung ist ein Grundgesetz, das auf lange Sicht hinaus das Leben der Staatsbürger, die Beziehungen derselben zum Staat und die Organisation des Staates regeln soll. Die vorgeschlagene Novellierung soll sicher im Zusammenhang mit schon bisher vorliegenden anderen Novellierungsplänen berücksichtigt werden.

-.-.-.-.-